

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

KWG

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2024  
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

### Meldung zur Statistik

Für **jede abgeschlossene Gefährdungseinschätzung** ist – gegebenenfalls auch für dieselbe Minderjährige/denselben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – ein Fragebogen auszufüllen und **monatlich** an das statistische Amt zu senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen und ist dann zu melden,

- wenn dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden,
- es sich daraufhin einen **unmittelbaren Eindruck** von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt),
- die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche **Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen** einzuleiten sind.

Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch **abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (noch) nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde**. Das gilt auch für Fälle, in denen zusätzlich noch weitere vereinbarte Hausbesuche oder Recherchearbeiten zu erwarten sind, **sofern die Gefährdungseinschätzung ansonsten abgeschlossen ist**.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

##### A1 Geschlecht

Hier ist das Geschlecht der/des Minderjährigen anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

##### A2 Geburtsmonat und Geburtsjahr

Hier sind der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Maßgeblich dabei ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

##### A3 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr

Hier ist anzugeben, ob bei der-/demselben Minderjährigen im laufenden Kalenderjahr bereits eine oder mehrere Gefährdungseinschätzung(en) nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durchgeführt wurde(-n).

##### A4 Minderjährige-/r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII

Hier ist anzugeben, ob die/der Minderjährige/-r zum Zeitpunkt der Meldung Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung (nach § 99 SGB IX/§ 35a SGB VIII) erhält.

Sofern das Kind mehrfach betroffen ist, sind alle zutreffenden Felder auszuwählen.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe zu erhalten, ist ein amtlicher Bescheid bzw. ein Gutachten maßgebend. Nicht anzugeben sind Fälle, in denen es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Meldestelle handelt.

#### B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

##### B1 Altersgruppe der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Anzugeben ist die Altersgruppe der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefväter/Stiefmütter. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren beginnen Sie bitte mit der älteren Person.

**Beispiel:** Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

- B2 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils**  
Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern ist hierbei nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht zusammen, ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der/die Minderjährige lebt. Unerheblich ist in dem Fall, ob der Elternteil in einer neuen Partnerschaft lebt.

**Beispiel 1:** Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

**Beispiel 2:** Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

**Beispiel 3:** Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

- B3 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache**  
Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie der/des Minderjährigen vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

## C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Als **gewöhnlicher Aufenthalt** gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt.

Als **Familien/private Haushalte** gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Als **Eltern** zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben.

Zu **Elternteilen mit Partner/-in** gehören Mütter oder Väter, die mit einem Stiefelternteil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haus-

halt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind.

Als **alleinerziehende Elternteile** zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/-in – in einem Haushalt zusammenleben. Lebt die/der Minderjährige in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, so ist „bei den Eltern“ anzugeben.

Der Kreis der **Verwandten** orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzu beziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen. Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

Unter **Pflegefamilien** fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Zu **sonstigen Personen** zählen alle bisher nicht genannten Personen oder Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

Unter **in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft** sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34 SGB VIII).

**In einer Einrichtung** befinden sich Minderjährige, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

**In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft** meint die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

**In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform sind Minderjährige** untergebracht, wenn sie in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens leben (§§ 34, 35a SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

Unter **in einer anderen Einrichtung** sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben.

**Ohne feste Unterkunft** sind Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/-innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern (-teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, ist der Fall unter **Unbekannt/keine Angabe möglich** zu melden.

## D Hinweisgebende Institution oder Person

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die mögliche Kindeswohlgefährdung **zuerst** informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war. Bei einer Meldekette ist dies der erste, also der ursprüngliche, Hinweisgeber. Das gilt auch für anonyme Meldungen.

Ist bei einer Meldekette der erste Hinweisgeber nicht bekannt, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

**Beispiel 1:** Ein Nachbar meldet dem Jugendamt eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Als hinweisgebende Person ist „Bekannte/Nachbarn“ auszuwählen.

**Beispiel 2:** Der Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird anonym an die Polizei gemeldet, die anschließend ihrerseits das Jugendamt informiert. Als Hinweisgeber ist „Anonyme Meldung“ auszuwählen.

**Beispiel 3:** Die Polizei meldet dem Jugendamt einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Wer die Polizei ursprünglich informiert hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. In diesem Fall ist der nächste bekannte Hinweisgeber in der Meldekette anzugeben, und zwar „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um „Jugendamt/Sozialen Dienst“ oder um die „Schule“.

Zu **Beratungsstellen** zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

Zu **Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit** zählen beispielsweise Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendkultureinrichtungen. Ebenfalls gemeint sind mobile Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, beispielsweise Spielmobile. Auch Hinweise von Betreuer/-innen von Ferienfreizeiten oder anderen zeitlich begrenzten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind hier zu erfassen.

Unter **andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe** fallen alle anderen Einrichtungen

und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die den zuvor genannten Kategorien nicht zuzuordnen sind. Hier sind beispielsweise Hinweise aus Einrichtungen der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen sowie von Pflegestellen zu erfassen. Ebenfalls zu nennen sind Hinweise von Fachkräften, die ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, soweit diese nicht dem Sozialen Dienst zuzuordnen sind.

Zum **Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen** zählen bspw. Ärztinnen/Ärzte, Krankenschwestern oder -pfleger und Hebammen. Inbegriffen sind zum Beispiel auch Verwaltungsangestellte in Kliniken oder Beschäftigte in Gesundheitsämtern. Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen ist auch anzugeben, wenn das Jugendamt aufgrund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung durchführt.

Zu **Sonstigen** gehören alle bisher nicht genannten Personen (z. B. Pflegeeltern) oder öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungs- oder Sozialamt).

## E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere der hier aufgeführten Leistungen/Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

**Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) können sowohl ambulante, als auch (teil-)stationäre Leistungen umfassen.

Als **vorläufige Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und keine vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII zu melden.

Die Abfrage richtet sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen/Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Fälle, in denen nicht die genannten, jedoch andere Leistungen oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden,

sind daher unter „**Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen**“ zu verbuchen. Das Gleiche gilt für Hilfen oder Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind bzw. darüber hinausreichen (z. B. Hilfen nach einem anderen Sozialgesetzbuch).

## F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

### F1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber (weiterer bzw. anderweitiger) Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. Das gilt auch, wenn Hilfen/Schutzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen wurden, im Anschluss weiter fortgeführt werden. F2, F3.1 und F3.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung, noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf, sind die Fragen F2 bis F5 nicht auszufüllen.

Frage F6 dagegen muss wieder von allen beantwortet werden.

### F2 Art(-en) der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen

des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

**Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

### F3.1 Person, von der die Gefährdung ausgeht

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Es ist die Person anzugeben, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl **aktive Handlungen**, wie bei körperlichen Misshandlungen (z. B. Schlagen), als auch **Unterlassen**, wie insbesondere bei Vernachlässigungen oder psychischen Misshandlungen (z. B. Mangelernährung, Isolieren).

Geht die Gefährdung von **mehreren Personen** aus, so sind **alle beteiligten Personen** anzugeben. Dies gilt auch, wenn **unterschiedliche Personen** das Kindeswohl auf **unterschiedliche Art** gefährdet haben. Hat der Vater das Kind z. B. geschlagen und die Mutter das Kind vernachlässigt, sind beide Elternteile auszuwählen. Dabei zählen nicht nur die Personen, von denen **die Gefährdung aktiv** ausgeht, sondern auch die Sorgeberechtigten, die eine **Gefährdung nicht abgewendet** haben. Hat eine Mutter z. B. ihr Kind psychisch misshandelt und der Vater dies stillschweigend geduldet, sind beide Elternteile anzugeben. Falls **unbekannt oder unklar** ist, von wem die Gefährdung ausgeht, ist „Keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Zu **Mutter** zählen auch Adoptivmütter, nicht jedoch Pflege-mütter, Stiefmütter oder neue Partnerinnen eines Elternteils. Falls bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gefährdung sowohl von der Mutter, als auch von der Co-Mutter ausgeht, wählen Sie bitte „Mutter“ und „Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils“ aus.

Zu **Vater** zählen auch Adoptivväter, nicht jedoch Pflegeväter, Stiefväter oder neue Partner eines Elternteils. Falls bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gefährdung sowohl vom Vater, als auch vom Co-Vater ausgeht, wählen Sie bitte „Vater“ und „Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils“ aus.

**Pflegemütter/-väter** sind Personen (auch Verwandte), die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Vollzeitpflege betreuen (nach §§ 33, 35a SGB VIII). Nicht darunter fallen Pflegeverhältnisse bei einer Pflegeperson in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII.

Zu **Sonstigen Verwandten** gehören alle Personen, die nicht Elternteil und auch nicht dessen Partner/-in sind, aber in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der/dem betroffenen Minderjährigen stehen. Das sind z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister, Cousinen oder Cousins.

**Andere Person/-en** meint Personen, die weder Elternteile noch Verwandte der/des Minderjährigen sind und auch nicht in einer Partnerschaft zu einem Elternteil stehen. Dies können Personen sein, die der/dem Minderjährigen bekannt sind (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Bekannte, Lehrkräfte, Trainer/-innen, Betreuer/-innen) als auch fremde Personen.

Falls unbekannt oder unklar ist, von wem die Gefährdung ausgeht, geben Sie bitte **„Keine Angabe möglich“** an.

**Beispiel 1:** Eine Mutter versorgt ihr Kind nur unzureichend mit Nahrung und Flüssigkeit. In diesem Fall ist „Mutter“ anzugeben.

**Beispiel 2:** Ein Vater schlägt sein Kind regelmäßig. Die Mutter weiß von den Misshandlungen und duldet diese stillschweigend. In diesem Fall ist sowohl „Vater“ als auch „Mutter“ anzugeben.

**Beispiel 3:** Ein Kind wird wiederholt von seinem Vater sexuell missbraucht. Gleichzeitig bietet der Vater das Kind fremden Personen zum sexuellen Missbrauch an. In diesem Fall ist sowohl „Vater“ als auch „Andere Person/-en“ auszuwählen.

**Beispiel 4:** Erlebt ein Kind regelmäßig sexuelle Gewalt durch den Vater und gelegentlich körperliche Misshandlungen durch den Onkel, so ist „Vater“ und „Verwandte“ anzugeben.

### F3.2 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht

Sofern im Fall von mehreren Beteiligten bekannt und eindeutig ist, von welcher Person die Gefährdung **hauptsächlich** oder schwerpunktmäßig ausgeht, geben Sie diese Person bitte hier an. Wenn unbekannt oder unklar ist, von dem die Gefährdung hauptsächlich/schwerpunktmäßig ausgeht, wählen Sie bitte **„Keine Angabe möglich“** aus.

**Beispiel 1:** Ein Vater schlägt sein Kind regelmäßig. Die Mutter weiß von den Misshandlungen und duldet diese stillschweigend. In diesem Fall ist als Hauptperson „Vater“ anzugeben.

## F4 Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl der/des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen haben.

Mit **Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gemeint, die bereits bei der Frage nach der Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe (Frage E) angegeben wurden. Darüber hinausgehende Hilfen oder Maßnahmen (z. B. auf Basis eines anderen Sozialgesetzbuches) sind hier nicht anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist. **Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) können sowohl ambulante, als auch (teil-)stationäre Leistungen umfassen.

**Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme** ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein weiterer Hilfebedarf festgestellt wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme eingerichtet wird.

## F5 Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

## F6 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Eine Gefährdungseinschätzung gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden. Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (noch) nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde.